



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg

Mattersburg, am 17.10.2024
Sachb.: Martina Schöll
Tel.: +43 57 600-4340
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-001.172-22/2
OE: BHMA-VE
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Uhl Bau, Arbeiten in Mattersburg, L223, km 0,82 - 1,01

Verordnung

Aus Anlass von Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten im Ortsgebiet von Mattersburg im Zuge der L 223 zwischen km 0,820 und 1,010 im Gehsteigbereich sind folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und –beschränkungen im Zeitraum von 21.10.2024 bis 20.12.2024 erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit 94b lit. B Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO.1960, BGBl Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung.

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn

- Restfahrbahnbreite <6,0 m und >5,5 m
- Restfahrestreifenbreite <3,0 m und >2,75 m

während der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt.

(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

- 1) Uhl Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wr. Neustadt
- 2) Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Baudirektion, Referat Verkehrstechnik, EVIS, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Gemeinde Mattersburg, Brunnenplatz 4, 7210 Mattersburg
- 4) Polizeiinspektion Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg
- 5) Straßenmeisterei Mattersburg, Rohrbrücke 7, 7210 Mattersburg

Für den Bezirkshauptmann:
Rudolf Lotter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>